

GR_GERICHTE PKG 2018 21 vom 27. Oktober 2011

GR Gerichte, 2011-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2018_21

FR: GR_GERICHTE PKG 2018 21 du 27 octobre 2011

IT: GR_GERICHTE PKG 2018 21 del 27 ottobre 2011

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 21

Verpflichtung des Beschwerdeführers zur Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen sowohl an seine Ehefrau als auch an seine Söhne E. und F. abgesehen wurde. Auch die Jugendanwaltschaft anerkennt in der angefochtenen Verfügung die beim Beschwerdeführer bestehende Unterdeckung (vgl. Erwägung 7). In Anbetracht dieser Umstände stellt die Verpflichtung zur Bezahlung des von der Jugendanwaltschaft verfügbaren Grundbetrages von CHF 300.00 einen Eingriff in das Existenzminimum des Beschwerdeführers dar. Wie dargelegt, ist dies nicht zulässig. Es wäre denn auch widersprüchlich, wenn der Beschwerdeführer von Unterhaltszahlungen an seine Söhne E. und F. befreit wäre, gleichzeitig aber für Massnahmevollzugskosten seines Sohnes Y. belangt würde, zumal sich die Zahlungsverpflichtung in beiden Fällen nach Art. 276 ZGB richtet. Entgegen dem, was die Staatsanwaltschaft anzunehmen scheint (vgl. KG act. A.2, S. 3), kann es unter diesen Umständen keine Rolle spielen, ob der Beschwerdeführer fürsorgeabhängig ist. Zwar sieht das Merkblatt der Jugendanwaltschaft diese Vorgehensweise vor bzw. enthält – im Unterschied zur Richtlinie der Oberjugendanwaltschaft des Kantons Zürich, an die es sich anlehnt – keine entsprechende Bestimmung, dass in das Existenzminimum der Eltern nicht eingegriffen werden dürfe. Jedoch ist dieses Merkblatt für das Kantonsgericht als Beschwerdeinstanz in keiner Weise verbindlich und es erweist sich in der vorliegenden Streitfrage denn auch nicht als bundesrechtskonform. Dispositiv-Ziffer 2 der angefochtenen Verfügung ist deshalb aufzuheben und es ist (vorderhand) von einem Kostenbeitrag des Beschwerdeführers an die Massnahmevollzugskosten von Y. abzusehen. Dies schliesst eine Neuurteilung bei veränderten Verhältnissen nicht aus. Wie sowohl der angefochtenen Verfügung als auch dem Merkblatt der Jugendanwaltschaft zu entnehmen ist, wird die Kostenbeitragspflicht jährlich überprüft. Sofern es die Umstände erfordern, kann die Kostenbeitragspflicht indes auch umgehend angepasst werden (in diesem Sinne auch die Richtlinie der Oberjugendanwaltschaft des Kantons Zürich über Bemessung, Ausübung und Bezug der Beiträge an die Massnahmevollzugskosten vom 15. Januar 2010, Ziff. 16). SK2 17 39 Beschluss vom 9. Mai 2018 133

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.